

Satzung
über die Benutzung des Wohnheimes
der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Ohrekreis
- Lesefassung -

§ 1
Widmung/Gebührenpflicht

Der Landkreis betreibt das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Landkreises als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme der Leistungen werden Gebühren zur Deckung seiner Kosten (für Benutzung und Verpflegung) nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Wohnheim des Landkreises Ohrekreis erhoben.

§ 2
Vergabe der Wohnheimplätze

Die Vergabe der Wohnheimplätze erfolgt auf Antrag. Der Landkreis entscheidet über die Vergabe. Anträge sind im Wohnheim oder im Schul- und Kulturamt erhältlich.

§ 3
Benutzung

Die Unterbringung im Wohnheim erfolgt in möblierten Zimmern. Es ist eine Gemeinschaftsunterkunft, für die in der Hausordnung Rechte und Pflichten festgelegt sind.

§ 4
Überlassung an Dritte

Die Überlassung der Räume an Dritte wird ausgeschlossen.

§ 5
Betretungsrecht

Der vom Landkreis Beauftragte darf das Wohnheim zur Prüfung seines Zustandes, zur Durchsetzung der Hausordnung, zur Abwehr drohender Gefahren oder zum Ablesen von Messdaten jederzeit betreten.

§ 6
Dauer des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Dauer des Benutzungsverhältnisses ergibt sich aus den jeweiligen Regelungen des Bescheides.

1. In der Regel wird das Benutzungsverhältnis für ein Schuljahr begründet. Bei Blockbeschulung erfolgt die Benutzung des Wohnheimes blockweise.

Soll das Benutzerverhältnis für ein weiteres Schuljahr bestehen, hat der Benutzer dies schriftlich bis spätestens 30.06. beim Landkreis Ohrekreis zu beantragen.

2. Ein Benutzungsverhältnis kann für kürzere Dauer abgeschlossen werden. In der Zeit von Freitag 8:00 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr ist das Wohnheim geschlossen. Das Wohnheim ist ebenfalls in der Ferienzeit geschlossen. Eine Nutzung in dieser Zeit ist nur in Ausnahmefällen, in Abstimmung mit dem Landkreis, gestattet.

(2) Eine vorzeitige Auflösung des Benutzungsverhältnisses durch den Schüler ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wie bei vorzeitiger Auflösung des Ausbildungsverhältnisses, zum Ende eines Blockes bei Blockbeschulung bzw. zum Ende eines Monats bei Vollzeitbeschulung möglich.

(3) Der Landkreis hat die Möglichkeit der Auflösung des Benutzerverhältnisses in folgenden Fällen:

1. bei groben Verstößen des Benutzers gegen die Hausordnung;
2. wenn der Benutzer mit der Entrichtung der Gebühr für zwei aufeinander folgende Termine oder eines nicht unerheblichen Teils in Verzug ist.

Wenn der Landkreis vor Zugang der Mitteilung über die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses befriedigt wird, ist diese gegenstandslos.

§ 7
Frühstücksversorgung

Es kann die Teilnahme an der Frühstücksversorgung beantragt werden. Die Esseneinnahme erfolgt zu festgelegten Zeiten im Speiseraum des Wohnheimes.

§ 8
Bettwäsche

Dem Nutzer des Wohnheimes kann im Bedarfsfalle Bettwäsche zur Verfügung gestellt werden.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser
Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher
Form.